



Reglement der Zwingeramen Fédération Féline Helvétique (FFH) V.2.1





Status der Änderungen

Version	Datum	Begründung
1.0		<input type="checkbox"/> Neuauflage
2.0	29.09.2020	<input type="checkbox"/> Aktualisierung gemäss den Vorschriften der FIFe
2.1	01.01.2023	<input type="checkbox"/> Einfügung 2.1 Antrag auf einen FIFe Zwingernamen: „Mitglieder (Züchter) einer FFH-Sektion müssen ... mindestens eine Katze in der FFH registriert haben.“ <input type="checkbox"/> Aktualisierung gemäss den Vorschriften der FIFe bezüglich Vererbung von Zwingernamen (Abschnitt 2.3c).



Inhaltsverzeichnis

1. Registrierung der Zwingernamen	4
2. Zwingername.....	4
2.1 Antrag auf einen FIFe Zwingernamen.....	4
2.2 Gebrauch eines Zwingernamens	4
2.3 Änderung eines Zwingernamens.....	4
3. Gebühren	5
4. Restriktionen	5
5. Elektronische Zustellung von Dokumenten	5
6. Sprachen und Textdifferenzen.....	5



1. Registrierung der Zwingername

Die FIFe führt ein internationales Buch der Zwingername (BCN). Mitglieder (FFH) können Anträge stellen, welche durch die FIFe genehmigt werden. Die Anträge für Zwingername sind über das Stammbuchsekretariat einzureichen. Die eingetragenen Zwingername sind gesetzlich geschützt.

2. Zwingername

Ein Zwingername soll nicht:

- aus mehr als 18 Buchstaben oder Zeichen bestehen
- aus einem EMS Code oder jeglicher anderen Abkürzung für eine Rasse, oder eines Rassenamens bestehen.
- das Wort (Cattery) in jeglicher Sprache enthalten

Der Zwingername ist ein privater und persönlicher Besitz eines Züchters und kann nicht nach der Registrierung geändert werden, ausser unter den unter 2.3 aufgeführten Umständen.

2.1 Antrag auf einen FIFe Zwingername

Mitglieder (Züchter) einer FFH-Sektion:

- sollen den Antrag, einen Zwingername im BCN zu registrieren, durch ihre Sektion stellen
- dürfen nur einen Zwingername bei der FIFe registrieren
- müssen mindestens eine Katze in der FFH registriert haben

Es sollen drei Namen zur Auswahl vorgeschlagen werden. Ein Zwingername kann nur registriert werden, wenn kein gleicher oder ähnlicher Name, der Ursache zur Verwechslung geben könnte, im BCN eingetragen ist. Die FIFe kann in einem solchen Fall den Antrag ablehnen und einen neuen Antrag verlangen.

2.2 Gebrauch eines Zwingername

Der eingetragene Zwingername berechtigt den Züchter zur Benutzung des Namens für seine Katzen. Die Benützung eines Zwingername, der nicht im BCN eingetragen ist, ist keinem Züchter erlaubt.

2.3 Änderung eines Zwingername

- Ein einmal gegebener Zwingername kann nur mit einem wichtigen Grund geändert werden.
- Wenn der Zwingername auf einen Namen einer Partnerschaft eingetragen ist, kann keiner der Partner einen zweiten Zwingername haben. Im Falle einer Trennung der Partner, muss die FIFe über das Sekretariat der FFH darüber informiert werden, welcher Partner den Zwingername behält.
- Nach dem Tode des Besitzers eines Zwingername, kann dieser während der nächsten 20 Jahre nicht benutzt werden, Ein Zwingername darf vererbt oder zu Lebzeiten des Inhabers, innerhalb der Familie oder Verwandtschaft an eine Person, welche Mitglied des gleichen Verbandes/Clubs ist, übertragen werden. Zwingername werden im BCN der FIFe auf Antrag des FIFe-Mitgliedes gelöscht, bei welchem der Name registriert ist und dürfen neu vergeben werden, falls eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:



-
- Der Zwingeramenbesitzer wurde vom FIFe-Mitglied ausgeschlossen
 - Der Zwingeramenbesitzer ist verstorben, ohne dass der Name innerhalb von 5 Jahren von einem rechtmässigen Erben beansprucht wird und hat den Namen nicht weitervererbt
 - Der Zwingeramenbesitzer ist aus dem FIFe-Verein ausgetreten und züchtet unter einer Nicht-FIFe- Organisation
 - ein Zeitraum von 25 Jahren ist vergangen seit der letzten Wurfregistrierung
 - der Zwingeramen ist noch nie in einem Zeitraum von 10 Jahren seit ihrer Eintragung in das BCN verwendet worden.
- d. Wenn ein FIFe Mitglied gezwungen ist, ein Einzelmitglied auszuschliessen, so muss der Name des Ausgeschlossenen und der Zwingeramen dem FIFe Sekretariat mitgeteilt werden.
- e. Es ist verboten, einen eingetragenen Zwingeramen abzuändern. Das heisst, dem Zwingeramen etwas anzufügen oder wegzulassen.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Eintragung des Zwingeramens werden durch die Delegierten-Versammlung auf Vorschlag des Stammbuchsekretariats festgelegt.

4. Restriktionen

Zuwerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Disziplinarvorschriften der FFH geahndet.

5. Elektronische Zustellung von Dokumenten

Die FFH akzeptiert elektronisch eingereichte Formulare und Dokumente ohne Unterschrift, sofern diese von einer bekannten E-Mail-Adresse gesendet wurden

6. Sprachen und Textdifferenzen

Dieses Reglement wird in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht. Bei Differenzen zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist die deutschsprachige Fassung massgebend.